



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Durchführung von Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz

- 1. Wie viele Gerichtsverfahren wurden 2019 und 2020 an Gerichten des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt, bei denen eine oder mehrere Parteien gem. § 128 a ZPO per Videokonferenz teilnahmen? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gerichten.)**

Antwort:

In den amtlichen Zählkartenstatistiken wird nicht erhoben, ob in einem Gerichtsverfahren eine oder mehrere Parteien gem. § 128 a ZPO bzw. den entsprechenden Normen der übrigen Verfahrensordnungen per Videokonferenz teilgenommen haben. Gesicherte statistische Erkenntnisse liegen daher nicht vor.

Auf eine kurzfristig durchgeführte Abfrage ist durch die Gerichte berichtet worden, dass im Jahr 2019 überwiegend keine oder nur vereinzelt Videoverhandlungen durchgeführt worden seien. Konkrete Zahlen liegen insoweit nicht vor.

Demgegenüber sei die Anzahl der durchgeführten Videoverhandlungen im Jahr 2020 – insbesondere im zweiten Halbjahr – in allen Bereichen deutlich angestiegen.

In der Sozialgerichtsbarkeit werde seit Mitte 2020 an allen vier Sozialgerichten und am Landessozialgericht regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht; diese gehöre inzwischen zum Standardrepertoire. Derzeit würden – verteilt auf die vier Sozialgerichte und das Landessozialgericht – mehrere Videoverhandlungen pro Woche durchgeführt, wobei keine Statistiken geführt würden.

Auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit führt keine Statistik über die Zahl der durchgeführten Videoverhandlungen, diese würden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehr vereinzelt durchgeführt.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist berichtet worden, dass – soweit feststellbar – in insgesamt mindestens 15 Verfahren Videoverhandlungen bei den Arbeitsgerichten Kiel (8 Verfahren) und Lübeck (6 Verfahren) sowie beim Landesarbeitsgericht (1 Verfahren) durchgeführt wurden.

Nach einer informellen Abfrage des Oberlandesgerichtes bei den Präsidialgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen dort für 2019 keine Zahlen vor. Für 2020 ist berichtet worden, dass im Zeitraum von Juni 2020 bis Februar 2021 mindestens die nachfolgend aufgeführten Videoverhandlungen durchgeführt worden seien:

LG Flensburg	89
LG Itzehoe	128
AG Kiel	54
LG Kiel	222
AG Lübeck	85
LG Lübeck	151
OLG	137

Für die weiteren Amtsgerichte sowie den vorangegangenen Zeitraum konnten keine Zahlen ermittelt werden.

Die tatsächliche Zahl der durchgeführten Videoverhandlungen dürfte jedoch höher liegen, da im Rahmen der Abfrage durch die ordentliche Gerichtsbarkeit nur diejenigen Termine ausgewertet wurden, die mittels der einschlägigen Formulare in forumSTAR vorbereitet wurden oder für welche entsprechende Ressourcenbuchungen feststellbar sind; beides ist jedoch nicht Voraussetzung für die tatsächliche Durchführung einer Videoverhandlung.

Die Zahlen bieten insgesamt nur eine grobe Orientierung über den Nutzungsgrad; die tatsächliche Anzahl der durchgeführten Videoverhandlungen ist mangels entsprechender Statistiken nicht exakt feststellbar. Die tatsächliche Nutzung liegt jedenfalls über den festgestellten Zahlen, da für eine Vielzahl von Gerichten überhaupt keine Zahlen ermittelt werden konnten und die zur Ermittlung der genannten Zahlen herangezogenen Kriterien aus den o.g. Gründen nicht alle Fälle

der Durchführung einer Videoverhandlung umfassen. Auch ist die Nutzung für Beratungen, Besprechungen und Schulungen in den Zahlen nicht enthalten.

2. Welche Gerichte in Schleswig-Holstein haben eine entsprechende Ausstattung, um Videokonferenzen gemäß § 128 a ZPO durchführen zu können und aus was setzt sich die Ausstattung zusammen?

Antwort:

Im Rahmen der Pandemie wurde der Justiz durch die ZIT-SH im Frühjahr 2020 die webbasierte Videokonferenzlösung dOnlineZusammenarbeit (<https://video.sh.openws.de/>) auf Basis von jitsi-meet (<https://meet.jit.si>) zur Verfügung gestellt. Da jede Richterin und jeder Richter und jede Rechtspflegerin und jeder Rechtspfleger über ein mobiles Endgerät mit Kamera und Mikrofon verfügt, kann grundsätzlich jeder Entscheider mit der vorhandenen Hardware-Ausstattung Videokonferenzen durchführen.

Daneben bedarf die Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a Abs. 1 Satz 2 ZPO einer entsprechenden Hardware-Ausstattung der Sitzungssäle. Denn die Verhandlung – namentlich die Video- und Tonsignale aus dem Verhandlungssaal und die Signale der nicht im Sitzungssaal anwesenden Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen – muss zeitgleich in Bild und Ton übertragen werden und die Öffentlichkeit muss die Möglichkeit haben, der Verhandlung zu folgen.

Um dies sicherzustellen, ist das Video- und Tonsignal der nicht im Sitzungssaal anwesenden Personen auf einen für die Darstellung geeigneten Monitor (65“) zu übertragen und für die Aufnahme und Wiedergabe des Tons im Saal mit einem Freisprechmikrofon mit echo cancelling zu arbeiten. Im Saal anwesende Parteien und Parteivertreter müssen, soweit sie nicht über die Kamera der oder des Vorsitzenden bzw. eine externe Kamera erfasst werden, mit einem gesonderten Rechner an der Videokonferenz teilnehmen.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurden alle Gerichte in 2020 mit mindestens einem Satz externer Kameras, großen Monitoren (65“ oder größer) und Freisprechmikrofonen mit echo cancelling ausgestattet. Jedes Gericht verfügt zudem über eine Zugangskennung zur Nutzung von dOnlineZusammenarbeit.

Damit sind alle Gerichte in der Lage, Videoverhandlungen gemäß § 128 a ZPO oder den vergleichbaren Normen der übrigen Verfahrensordnung durchzuführen.

3. Welche zukünftigen Investitionen in Hard- und Software sind an den einzelnen Gerichtsstandorten in diesem und den Folgejahren geplant?

Antwort:

Hier sind zwei Handlungsstränge zu unterscheiden. Bei kurzfristigem Bedarf werden die unter Ziff. 2. dargestellten Lösungen kurzfristig verstärkt. Eine solche

Verstärkung ist derzeit bereits für die Sozialgerichte und das Landgericht Itzehoe vorgesehen.

Daneben erfolgt im Rahmen eines Projektes der GMSH derzeit die technische Ertüchtigung sämtlicher Verhandlungssäle mit Blick auf die Einführung der elektronischen Akte. Hierbei wurden die hardwareseitigen Anforderungen an die Durchführung von Videoverhandlungen in die medientechnischen Leitlinien zum Saalumbau integriert und werden bei deren Realisierung umgesetzt. Mit geringem Aufwand kann damit in jedem umgebauten Saal eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO etc. durchgeführt werden.

In folgenden Gerichten soll dieses und nächstes Jahr umgebaut werden:

- Finanzgericht Kiel
- Sozialgericht Itzehoe
- Sozialgericht Kiel
- Sozialgericht Lübeck
- Sozialgericht Schleswig
- Verwaltungsgericht Schleswig
- Oberverwaltungsgericht Schleswig
- Amtsgericht Segeberg
- Amtsgericht Kiel (Beginn)
- Amtsgericht Lübeck
- Landgericht Lübeck
- Amtsgericht Flensburg (Beginn)
- Landgericht Flensburg (Beginn)

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Richterinnen und Richter sind an den einzelnen Gerichtsstandorten bezüglich solcher Videokonferenzen gem. § 128 a ZPO fortgebildet worden und wie viele Fortbildungen stehen noch aus?

Antwort:

In den Gerichtsbarkeiten wurden in zentralen Fortbildungen folgende Personenzahlen fortgebildet:

Ordentliche Gerichtsbarkeit	71 Personen
Arbeitsgerichtsbarkeit	24 Personen
Sozialgerichtsbarkeit	Alle Richterinnen und Richter
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Keine
Finanzgericht	Keine

Daneben haben eine Reihe von Unterweisungen vor Ort stattgefunden, über die keine Zahlen vorliegen.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen noch zwei zentrale Schulungen mit insgesamt 20 Personen aus.

In Erweiterungen des Fortbildungskatalogs für Proberichterinnen und Proberichter ist vorgesehen, auch eine Fortbildung zu den vorhandenen technischen Möglichkeiten wie z.B. dOnlineZusammenarbeit durchzuführen.

Daneben stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz schriftliche Informationen und Handreichungen zur Verfügung.

5. Auf welche Art und Weise wird die Öffentlichkeit der Verhandlungen bei Videokonferenzen gem. § 128 a ZPO sichergestellt und wie wird die Öffentlichkeit über die Teilnahmemöglichkeit informiert?

Antwort:

§ 128a ZPO bzw. die vergleichbaren Normen der übrigen Prozessordnungen sehen vor, dass nur die Parteien, Parteivertreter bzw. Beistände per Übertragung von Bild und Ton an der Verhandlung teilnehmen können, nicht aber das Gericht. Das Gericht befindet sich also im Verhandlungssaal und stellt die Öffentlichkeit über seine Anwesenheit im Saal her. Damit die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen kann, stehen in allen Gerichten große Monitore bzw. Freisprechmikrofone mit echo cancelling zur Verfügung. Eine Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich durch persönliche Anwesenheit im Verhandlungssaal zulässig, ein Streaming von Gerichtsverhandlungen ist dagegen grundsätzlich unzulässig (vgl. § 169 GVG). Einer besonderen Information der Öffentlichkeit bedarf es daher nicht.